



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Intralab GmbH) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame oder undurchführbare ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 2.3 Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden auf Basis der bei der Leistungserbringung geltenden Rechtslage durchgeführt. Ändert sich die Rechtslage nach



Erbringung der vereinbarten Leistung, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder die sich daraus für die Verwendbarkeit der Leistungen ergebenden Folgerungen hinzuweisen.

- 2.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.5 Der Auftragnehmer kann als Auftragsverarbeiter tätig werden. In diesem Fall wird eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geschlossen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen auch auf anderen Fachgebieten umfassend informieren.
- 3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Ausführung des Auftrages bekannt werden.
- 3.4 Die Unterlagen sind dem Auftragnehmer inhaltlich richtig, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vorgelegten

Unterlagen des Auftraggebers auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Eine entsprechende Prüfung der Unterlagen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

3.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.



4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages, nach Abschluss des Auftrages.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.



6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

- 8.1 Der Auftragnehmer wird die vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllen. Die Ausführung des Auftrags erfolgt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung (Gewissenhaftigkeit, Unabhängigkeit und Verschwiegenheit).
- 8.2 Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflicht"). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Auftragnehmers auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
- 8.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch die Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln. In diesen Fällen haftet der Auftragnehmer unbeschränkt und unbegrenzt.
- 8.5 Schadenersatzansprüche des Aufraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.



- 8.6 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 8.7 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1 Eine qualifizierte Beratung setzt eine offene Information über Pläne und Situation des Kunden voraus. Alle firmeninternen Daten und Informationen, die der Auftragnehmer im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, werden vertraulich behandelt. Ausgenommen hiervon sind Publikationen des Kunden für die betriebsinterne bzw. allgemeine Öffentlichkeit, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden dürfen.
- 9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen sowie technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen, die ihr im Rahmen der Beratung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der in diesen Grundsätzen beschriebenen Zusammenarbeit zu verwenden und Dritten nicht bzw. nur mit Zustimmung des jeweiligen Unternehmens zu diesen Zwecken zugänglich zu machen, und/oder unter der Voraussetzung, dass die Dritten einer vergleichbaren Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Der Auftragnehmer wird bei der Durchführung des Auftrags dafür Sorge tragen, dass die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten werden.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4 Der Auftraggeber sichert zu, dass der Auftragnehmer durch die Verarbeitung und die Nutzung der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten

keine Rechte Dritter verletzt und dass, soweit erforderlich, alle Einwilligungen und Berechtigungen Dritter zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten vorliegen.



- 9.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihr zugänglich werdenden, vertraulichen Informationen und Daten vor der unberechtigten Kenntnisnahme und dem unbefugten Zugriff Dritter sorgfältig im Sinne des DSG sowie der DSGVO zu schützen. Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie eingeschaltete Dritte werden in diesem Sinne ebenfalls zu einem entsprechenden Umgang mit den Daten verpflichtet. Der Auftragnehmer ist befugt, ihr anvertraute Daten zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftraggeber wird insoweit dafür Sorge tragen, dass alle rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Leistung geschaffen wurden.
- 9.6 Der Auftragnehmer behält sich vor, die ihr überlassenen, vertraulichen Informationen aus Projekten in die Datenbank des Auftragnehmers einzuspielen und in aggregierter, anonymisierter und vom Empfänger nicht auf einzelne Unternehmen oder Personen rückbeziehbarer Form für Beratungsdienstleistungen (z. B. im Rahmen von Marktbewertungen) und für die Erstellung und Veröffentlichung von Auswertungen, Studien und Berichten (z. B. in Fachzeitschriften) sowie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (z. B. Kooperationen mit Universitäten) zu verwenden. Diese Verarbeitung der anonymisierten Daten führt der Auftragnehmer für eigene Zwecke durch.
- 9.7 Es kann erforderlich sein, dass Informationen, Unterlagen und Daten auf dem elektronischen Weg kommuniziert und übermittelt werden. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer ausdrücklich, Informationen, Nachrichten, Unterlagen, Daten und sonstige Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln. Es ist bekannt, dass Daten, die elektronisch übermittelt werden, nicht mit absoluter Sicherheit vor dem Zugriff außenstehender Dritter geschützt werden können. Wie bei anderen Kommunikationswegen besteht die Gefahr, dass vertrauliches Material irrtümlich fehlgeleitet oder überhaupt nicht zugestellt wird. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die absolute Vertraulichkeit von über das Internet übermittelten Daten oder für die Unversehrtheit von über das Internet übermittelten Informationen, Nachrichten, Unterlagen, Daten und sonstigen Stellungnahmen. Dem Auftraggeber bietet der Auftragnehmer eine Plattform an, über die Daten in verschlüsselter Form gemäß dem Stand der Technik übertragen werden können.
- 9.8 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 9.9 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.



9.10 Nach Beendigung der Zusammenarbeit verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche erhaltenen Unterlagen sowie elektronischen Datenträger und Daten - unbeschadet

vorstehend beschriebener Nutzung aggregierter Datensätze zu weitergehenden Marktforschungszwecken - an den Auftraggeber zu übergeben bzw. zu vernichten. Von den erstellten Präsentationsunterlagen und den Berichten verbleibt je ein Exemplar zu Belegzwecken bei dem Auftragnehmer. Allgemeine Modelle und Konzeptionen, die von dem Auftragnehmer in die Beratung eingebracht werden, bleiben dieser uneingeschränkt zur anderweitigen Verwendung erhalten.

10. Honorar

- 10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer sofort ohne Abzug fällig.
- 10.2 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.
- 10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.



11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

- 12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- 12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu nennen und eine allgemeine Beschreibung der erbrachten Leistungen zu erwähnen.
- 13.3 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers; ebenso ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.4 Für die Aufträge, ihre Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts



sowie des UNKaufrechts (CISG) anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.

13.5 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

13.6 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.

Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als "vorprozessuale Kosten" geltend gemacht werden.